

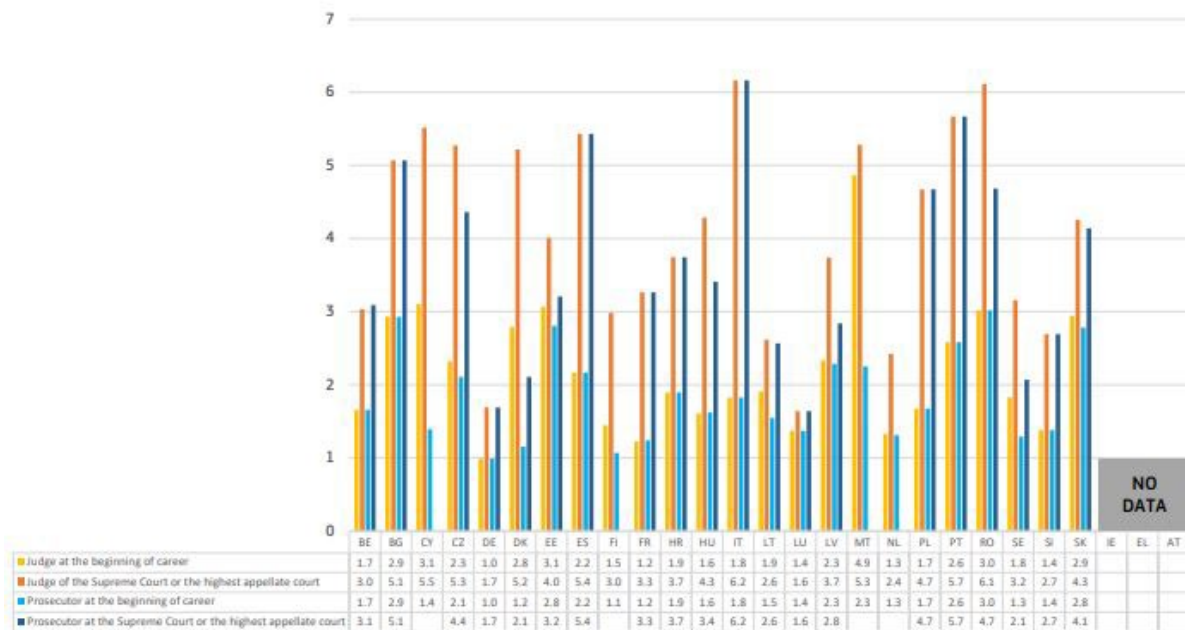
Nachhaltige Stärkung des Rechtsstaats: Amtsangemessene Besoldung jetzt! – Schluss mit den jahrelangen Verfassungsverstößen!

Die Alimentation der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Hamburg ist seit über einem Jahrzehnt nicht mehr amtsangemessen, sondern verfassungswidrig zu gering. Auch Grundsatzentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts haben nicht dazu geführt, dass der Dienstherr von seiner rein fiskalisch ausgerichteten Besoldungspolitik abrückt. Im Gegenteil, mit dem geplanten Besoldungsstrukturgesetz wird nicht einmal die bestehende Unteralimentation beseitigt, sondern zumindest billigend in Kauf genommen, die als verfassungswidrig erkannte Praxis institutionell fortzuführen. Dazu passt es, dass entgegen anderweitiger Zusagen und unter Verletzung der wechselseitigen Treuepflichten Nachzahlungen allenfalls für diejenigen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erfolgen sollen, die in den Jahren 2014 bis 2021 in jedem Kalenderjahr einen solchen Anspruch gegenüber dem Dienstherrn geltend gemacht haben und über deren Anspruch noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist. Es stellt einen Ermessens Fehlgebrauch des Dienstherrn und eine bewusste Herabsetzung der rechtsprechenden Gewalt dar, wenn das einzige Ziel des staatlichen Handelns eine möglichst niedrige Besoldung ist. Ein redlicher Dienstherr würde eine verfassungswidrige Unteralimentation unter allen Umständen vermeiden und nicht als äußerste Grenze betrachten, der die Besoldung möglichst anzunähern ist. Das Ziel einer möglichst niedrigen, aber hoffentlich gerade noch verfassungsgemäßen Besoldung ist lediglich geeignet, die Kolleginnen und Kollegen bei der Ausübung ihrer richterlichen und staatsanwaltlichen Tätigkeit zu demotivieren und die Nachwuchsgewinnung weiter zu erschweren.

Dabei ist der Befund klar: Die Besoldung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten hinkt der Entwicklung der Gehälter von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in großen Anwaltskanzleien und von Syndikusanwälten in Unternehmen seit Jahrzehnten hinterher. Nach einer aktuellen Kienbaum-Studie erhält eine ledige Richterin oder ein lediger Staatsanwalt mit einigen Jahren Berufserfahrung im Durchschnitt 40% weniger Gehalt als ein vergleichbar qualifizierter Prädikatsjurist in einem Unternehmen und sogar fast 60% weniger als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf der ersten Karrierestufe in einer Großkanzlei (vgl. Rebehn, Großkanzleien und Unternehmen enteilen der Justiz, DRiZ 2023, 202).

Auch im europäischen Vergleich ist die Besoldung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Deutschland mittlerweile mit Abstand am geringsten und wird der Bedeutung des Amtes nicht mehr gerecht. Im Einstiegsamt auf der Stufe R 1 erhalten die Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger das nationale Durchschnittsgehalt, während in den übrigen EU-Mitgliedsstaaten durchschnittlich das 1,85- (Staatsanwaltschaft) bzw. 2,18-fache (Gericht) des jeweiligen nationalen Durchschnittsgehalts gezahlt wird. Dies wird eindrücklich durch das nachfolgende Balkendiagramm belegt.

Figure 34 Ratio of annual salaries of judges and prosecutors with annual average gross salary in the country in 2021 (*) (per 100 000 inhabitants) (source: Council of Europe's European Commission for the Efficiency of Justice (CEPEJ) study)



(https://commission.europa.eu/system/files/2023-06/scoreboard_factsheet-quantitative-v4.pdf, dort S. 15).

Deshalb ist es nur folgerichtig, dass die EU-Kommission in ihrem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 betreffend Deutschland bereits das zweite Jahr in Folge eine Erhöhung der Richterbesoldung angemahnt hat (vgl. https://commission.europa.eu/system/files/2023-07/17_1_52572_coun_chap_germany_de.pdf, dort S. 1, 3, und 7 f.).

Wir fordern den Dienstherrn auf, seinen Ermessenspielraum bei der amtsangemessenen Besoldung künftig so auszuüben, dass der Rechtsstaat nachhaltig gestärkt wird. Um den gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen einer unabhängigen Justiz zur Gewährleistung des Rechtsstaats auch nur im Ansatz angemessen zu begegnen, muss die Besoldung das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft sowie die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung endlich sachgerecht widerspiegeln. Die Besoldung muss zudem so attraktiv sein, dass auch künftig trotz Fachkräftemangels und der anstehenden Pensionierungswelle im Rahmen der Bestenauslese nur überdurchschnittlich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber eine staatsanwaltliche oder richterliche Tätigkeit aufnehmen. Bei der Festlegung einer wirklich amtsangemessenen Besoldung wird der Dienstherr neben der hohen Inflation und den – gerade auch in Hamburg – weit überdurchschnittlichen Lebenshaltungskosten zudem mit in den Blick zu nehmen haben, dass Vollzeitbeschäftigte in Hamburg bundesweit durchschnittlich am meisten verdienen (5.209,00 Euro ohne Urlaubs-, Weihnachtsgeld oder Gratifikationen; vgl. Buske, So hoch ist das Durchschnittseinkommen in Deutschland, Handelsblatt-Online vom 12.09.2023, 09:53 Uhr). Bisher dürfte allenfalls die Besoldung der Stufe R 10 amtsangemessen sein. Die Besoldung der Stufen R 1 bis R 9 einschließlich Erfahrungsstufen ist deshalb zumindest so an die Besoldung der Stufe R 10

anzupassen, dass der Sprung zur nächstniedrigeren Stufe – wie schon bisher bei den Stufen R 1 bis R 9 – jeweils etwa 5,66% beträgt. Das entspricht einer Erhöhung der monatlichen R-Besoldung um jeweils 2.000,00 Euro.

Kurzum, es ist höchste Zeit, die Besoldung endlich spürbar anzuheben. Wir fordern den Dienstherrn auf, die R-Besoldung verfassungsgemäß auszugestalten. Dies betrifft insbesondere die untersten Besoldungsstufen R 1 und R 2, nach denen etwa 93% der 620 Richterinnen und Richter sowie 210 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Hamburg besoldet werden.